

Stadtwerke Eltville

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Prüfungsauftrag	4
B.	Grundsätzliche Feststellungen	5
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II.	Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	6
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
III.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2.	Jahresabschluss	10
3.	Lagebericht	10
I.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E.	Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung	11
I.	Allgemeines	11
II.	Risikofrüherkennungssystem	11
F.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	12
G.	Schlussbemerkung	16

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
5. Bestätigungsvermerk
6. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
7. Erläuterungen wesentlicher Posten des Jahresabschlusses
8. Fragenkatalog nach § 53 HGrG
9. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGSauftrag

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 22. September 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer des Eigenbetriebs

Stadtwerke Eltville

(im Folgenden auch 'Eigenbetrieb' oder 'Stadtwerke Eltville' genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. In Ausführung des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) unter Einbeziehung der Buchführung nach §§ 316 und 317 Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021))“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf erstellt. Die Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Zum Bericht über die Geschäftsführungsprüfung verweisen wir auf Abschnitt E und Anlage 8.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt F und der Anlage 5 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt. Die Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Abschlussposten erfolgen in Anlage 7.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 (Anlage 9) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Aus dem Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs lassen sich folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und dem Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes entnehmen:

- Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2025 weist einen Gewinn von insgesamt € 198.412,94 aus. Dieser Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung zur Hälfte (€ 99.206,47) an den städtischen Haushalt abgeführt werden und zu € 99.206,47 den Rücklagen des Eigenbetriebs zugeführt werden.
- Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse inklusive Vermietungserlöse von insgesamt T€ 3.199. Diese lagen um rd. T€ 198 bzw. 6,6 % über dem Planansatz. An Vermietungserlösen wurden rd. T€ 17 erzielt.
- Die Personalkosten lagen im Berichtsjahr bei T€ 2.228 und stellen Minderaufwendungen in Höhe von T€ 129 gegenüber dem Planansatz dar. In 2025 wurden durchschnittlich 32,26 Vollzeitkräfte (Vorjahr: 29,12 Vollzeitkräfte) bei den Stadtwerken beschäftigt.
- Die Bilanz des Eigenbetriebes weist eine Bilanzsumme von T€ 2.784 auf. Davon sind langfristiges Vermögen von T€ 2.322, kurzfristiges Vermögen von T€ 460 und T€ 2 aktive Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital von T€ 990 (langfristige Mittel), Rückstellungen von T€ 121 und Verbindlichkeiten von T€ 1.673 gegenüber.
- Der Eigenbetrieb verfügt weiterhin über eine gute und ausreichende Eigenkapitalausstattung.
- Aufgrund der bislang positiven Jahresabschlüsse seit Eigenbetriebsgründung verfügt der Eigenbetrieb grundsätzlich über eine ausreichende Liquidität. Eine langfristige Kreditaufnahme war nicht erforderlich. Der Überziehungsrahmen des

laufenden Kontos musste lediglich kurzfristig in einem kleineren Rahmen in Anspruch genommen werden.

- Im Berichtsjahr wurde eine Photovoltaikanlage in Betrieb genommen, wofür insgesamt T€ 110 investiert wurden. Außerdem wurde ein Anbaugerät Dücker Böschungsmäher sowie ein 3,5t-Anhänger und weitere Fahrzeuge, Elektrokleingeräte und diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung im Geschäftsjahr angeschafft.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis für 2026 ab.
- Die Erlöse wurden mit T€ 3.055 eingeplant, um unter Berücksichtigung der abzudeckenden Kosten ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.
- Die Personalkosten wurden mit T€ 2.360 eingeplant und stellen mit rund 76,68 % den größten Kostenfaktor des Eigenbetriebes dar.
- Am Standort im Wiesweg ist angedacht noch ein zusätzliches Satteldach zu installieren, um verschiedene Materialien im Trockenen zu lagern. Im Jahr 2026 sollen weitere Ersatzbeschaffungen im Fahrzeug- und Maschinenbereich durchgeführt werden.
- Die Stadtwerke sind durch ihre Eigenschaft als städtischer Eigenbetrieb darauf angewiesen, Aufträge von der Stadt Eltville am Rhein entgegenzunehmen. Durch ihr vorhandenes Leistungsspektrum bestehen jedoch keine gravierenden Risiken.
- Aufgrund der vorhandenen Altersstruktur, der personellen Ausstattung der Stadtwerke und den vorherrschenden größeren körperlichen Belastungen, muss auch zukünftig damit gerechnet werden, dass es zu teilweise erheblichen krankheitsbedingten Ausfällen kommt, welche sich negativ auf das Ergebnis auswirken können.
- Die Stadtwerke müssen sich vermehrt dem Wettbewerb mit privaten Anbietern stellen. Die Verteilung/Ausgliederung der für die Stadt Eltville zu bewältigenden Aufgaben könnte zu einer Nichtauslastung des Eigenbetriebes führen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes gibt und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

II. Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchti-

gen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung darstellen, haben wir bei Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unsere Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlage 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vergleiche hierzu Abschnitt E und Anlage 8).

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des EigBGes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Eine Überprüfung des bestehenden Versicherungsschutzes auf Angemessenheit lag ebenfalls nicht im Rahmen unseres Prüfungsauftrages.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der von mir durchgeführten Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Wir verweisen hierzu auf seinen Prüfungsbericht vom 17. April 2025.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Nach der von der Betriebsleitung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten und es bestanden keine weitere angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen am Bilanzstichtag.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkten sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung erfolgte nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 316 ff. HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlüssen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW-Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweilige Berichtspflichten begrenzt wird.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die in unsere Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsbereiche führten zu Schwerpunkten der Prüfung im Bereich des Anlagevermögens und der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Prüfung wurde in den Monaten April und Mai 2026 in unseren Büroräumen durchgeführt. Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Bereich des Anlagevermögens prüften wir anhand von Rechnungen und sonstiger Belege die Anlagenzugänge und die Abschreibungen in Stichproben. Für alle übrigen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten die Bestandsnachweise anhand von Salden- bzw. Offenen-Posten-Listen, Kontoauszügen bzw. Bankbestätigungen der Kreditinstitute sowie sonstiger geeigneter Unterlagen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

III. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Software ADDISON Finanzbuchhaltung der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, für die Finanzbuchhaltung und der Software Quadriga-Anlagen der Firma QUADRIGA Informatik GmbH, Offenbach, für die Anlagenbuchhaltung.

Die vom Eigenbetrieb eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen stellen dem Geschäftszweck und Geschäftsumfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe dar.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichende Gliederungstiefe.

Die Verfahrensabläufe in der Buchhaltung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebssatzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde am 23. Februar 2026 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von € 5.983,72 über die bestehenden Rücklagen auszugleichen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte in der ortsüblichen Form am 02. März 2025. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 lagen in der Zeit vom 9. bis 17. März 2025 im Bürgerzentrum in Oestrich aus.

Aufbauend auf dem geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt worden.

Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beachtet. Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB. Die von der Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen und ergänzende Regelungen der Vorschriften des § 26 Nr. 1 bis 6 HesEigBGes.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Zu Aufgliederungen und Erläuterungen der Abschlussposten verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Anlage 7 'Erläuterungen wesentlicher Posten des Jahresabschlusses'.

E. FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

I. Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu berichten.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard „Fragengenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zugrunde gelegt. Wir verweisen auf Anlage 8 in diesem Bericht.

Am 7. Juli 2025 erfolgte eine unvermutete Kassenprüfung und am 26. November 2025 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme gemäß dem § 131 Abs. 1 Ziffer 3 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises. Die Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Als Ergebnis der Geschäftsführung ist festzustellen, dass die Betriebsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 zweckmäßig mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der sparsamen Wirtschaftsführung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

II. Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträger mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung aller Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Ein Risikofrüherkennungssystem des Eigenbetriebs im eigentlichen Sinne existiert nicht. Wesentliche Risikofelder werden jedoch durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen kontrolliert und einzelne Maßnahmen sind implementiert, die eine gewisse Risikobegrenzung zur Folge haben können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Feststellungen in Anlage 8 Fragenkreis 4.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Eltville

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Eltville – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Eltville für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (HesEigBGes) i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGeS unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unseren sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebs-

gesetztes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetztes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Stadtwerke Eltville erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Oestrich-Winkel, den 27. Mai 2026



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel

Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Stadtwerke Eltville
Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage 1

Aktivseite

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.512.962,16	1.557.217,16
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	49.719,00	51.668,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	759.244,00	695.950,00
4. Anlagen im Bau	0,00	88.068,08
	<u>2.321.925,16</u>	<u>2.392.903,24</u>
	<u>2.321.926,16</u>	<u>2.392.904,24</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.627,01	6.627,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen die Stadt Eltville	326.155,10	244.314,97
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.355,73	2.290,22
	<u>332.510,83</u>	<u>246.605,19</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>120.810,24</u>	<u>114.514,25</u>
	<u>459.948,08</u>	<u>367.746,45</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.955,67</u>	<u>1.969,17</u>
	<u>2.783.829,91</u>	<u>2.762.619,86</u>

Passivseite

	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	430.000,00	430.000,00
II. Rücklagen	367.508,27	367.508,27
III. Gewinn/ Verlust		
1. Gewinn-/ Verlustvortrag	-5.983,72	0,00
2. Jahresgewinn/ Jahresverlust	198.412,94	-5.983,72
	<u>192.429,22</u>	<u>-5.983,72</u>
	<u>989.937,49</u>	<u>791.524,55</u>
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>121.136,57</u>	<u>117.487,73</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.624.492,98	1.777.220,43
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.028,66	51.366,27
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Eltville	451,51	5.887,01
4. Sonstige Verbindlichkeiten	23.782,70	19.133,87
davon aus Steuern EUR 16.271,14 (Vorjahr EUR 12.127,41)		
	<u>1.672.755,85</u>	<u>1.853.607,58</u>
	<u>2.783.829,91</u>	<u>2.762.619,86</u>

Stadtwerke Eltville

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		3.199.222,44		2.526.539,19
2. Sonstige betriebliche Erträge		17.814,80		27.155,98
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	86.044,71		72.416,99	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>155.129,53</u>	241.174,24	<u>104.271,85</u>	176.688,84
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.711.725,83		1.484.747,62	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 132.166,08 (Vorjahr EUR 113.677,99)	<u>516.014,49</u>	2.227.740,32	<u>436.302,08</u>	1.921.049,70
5. Abschreibungen		218.224,02		189.447,02
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		285.143,31		228.914,13
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>41.137,43</u>		<u>39.975,87</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		203.617,92		-2.380,39
9. Sonstige Steuern		<u>5.204,98</u>		<u>3.603,33</u>
10. Jahresgewinn		<u><u>198.412,94</u></u>		<u><u>-5.983,72</u></u>

Nachrichtlich:

Der Jahresgewinn des laufenden Geschäftsjahres soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in Höhe von € 99.206,47 an den städtischen Haushalt abgeführt werden und in Höhe von € 99.206,47 den Rücklagen zugeführt werden.

Stadt Eltville am Rhein
Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Regelungen des § 23 EigBGes vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238– 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264–335 HGB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wird im Anschaffungsjahr die Abschreibung zeitanteilig auf den Tag der Anschaffung gerechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu einem Festwert bewertet, welcher durch körperliche Inventur alle drei Jahre angepasst wird.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung des Anlagevermögens in 2025

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen des Wirtschafts- jahres	Angesammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Rest- buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.999,60	0,00	0,00	0,00	4.999,60	4.998,60	0,00	0,00	4.998,60	1,00	1,00	0,00	0,02
	4.999,60	0,00	0,00	0,00	4.999,60	4.998,60	0,00	0,00	4.998,60	1,00	1,00	0,00	0,02
II. <u>Sachanlagen</u>													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.822.020,94	0,00	0,00	0,00	2.822.020,94	1.264.803,78	44.255,00	0,00	1.309.058,78	1.512.962,16	1.557.217,16	1,57	53,61
2. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Wohnbauten	97.470,58	0,00	0,00	0,00	97.470,58	45.802,58	1.949,00	0,00	47.751,58	49.719,00	51.668,00	2,00	51,01
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.463.962,99	132.515,45	82.605,63	110.296,10	1.624.168,91	768.012,99	172.020,02	75.108,10	864.924,91	759.244,00	695.950,00	10,59	46,75
4. Anlagen im Bau	88.068,08	22.228,02	0,00	-110.296,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.068,08	0,00	0,00
	4.471.522,59	154.743,47	82.605,63	0,00	4.543.660,43	2.078.619,35	218.224,02	75.108,10	2.221.735,27	2.321.925,16	2.392.903,24	4,80	51,10
Anlagevermögen gesamt	4.476.522,19	154.743,47	82.605,63	0,00	4.548.660,03	2.083.617,95	218.224,02	75.108,10	2.226.733,87	2.321.926,16	2.392.904,24	4,80	51,05

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Unter Berücksichtigung des Jahresgewinns von 198 TEUR verfügt der Eigenbetrieb über ein ausreichendes **Eigenkapital** in Höhe von 990 TEUR (35,6 % der Bilanzsumme).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung (5,6 TEUR), Urlaubsanspruch und noch nicht ausgezahlte Leistungsentgelte (108,9 TEUR), Berufsgenossenschaftsbeiträge (0,8 TEUR) sowie für die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen (5,8 TEUR).

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß § 268 Abs. 5 HGB und § 285 Nr. 1 und 2 HGB folgende Angaben gemacht:

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2025	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.624.492,98	150.647,29	1.473.845,69	854.870,64	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.028,66	24.028,66	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	451,51	451,51	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	23.782,70	23.782,70	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>1.672.755,85</u>	<u>198.910,16</u>	<u>1.473.845,69</u>	<u>854.870,64</u>	<u>0,00</u>

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2024	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.777.220,43	152.727,45	1.624.492,98	1.005.248,86	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.366,27	51.366,27	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	5.887,01	5.887,01	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	19.133,87	19.133,87	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>1.853.607,58</u>	<u>229.114,60</u>	<u>1.624.492,98</u>	<u>1.005.248,86</u>	<u>0,00</u>

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

	<u>TEUR</u>
Erlöse Straßenunterhaltung/-reinigung	1.178
Erlöse Friedhofsunterhaltung	308
Erlöse Unterhaltung Grünanlagen	328
Erlöse Unterhaltung Kinderspielflächen	244
Erlöse Feldwegunterhaltung	446
Erlöse Erstattung Personalkosten	133
Erlöse Unterhaltung Bach- und Wasserläufe	146
Erlöse Veranstaltungen	95

Erlöse Winterdienst	44
Erlöse aus Rep./Instandhaltung BGA.	29
Erlöse Müllentsorgung	41
Erlöse aus Vermietungen	18
Erlöse Gebäudeunterhaltung	34
Sonstige weitere Erlöse	<u>155</u>
<u>Summe:</u>	<u>3.199</u>

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** befinden sich Personalkostenzuschüsse Rheingau-Taunus-Kreis (EUR 5.801,28), Erträge aus der Verrechnung von Sachbezügen Job-Bikes (EUR 3.697,04) sonstige periodenfremde Erträge (EUR 2.577,67), Erträge aus Anlagenabgängen (EUR 2.307,00) und sonstige Erträge (EUR 3.431,81).

Der **Materialaufwand** enthält den Wareneinkauf, Kleinwerkzeuge und Kleinmaterial, Verbrauchs-, Leasing- und Instandhaltungskosten Fahrzeuge und Maschinen und sonstige bezogene Leistungen.

Der **Personalaufwand** beläuft sich auf EUR 2.227.740,32 und verteilt sich auf Löhne und Gehälter (EUR 1.711.725,83), Sozialabgaben (EUR 375.577,79), Altersversorgung (EUR 132.166,08) sowie Berufs-genossenschaftsbeiträge (EUR 8.270,62).

Bei den **sonstigen Steuern** werden die KFZ-Steuerbeträge der eingesetzten Dienstfahrzeuge und die zu entrichtende Grundsteuer abgebildet.

3. Sonstige Pflichtangaben

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebes

Name	Beruf	Zeitraum
Kunkel, Patrick	Bürgermeister	01.01.-31.12.2025
Fell, Helmut	Baumeister	01.01.-31.12.2025
Panz, Andrea	Kaufm. Angestellte	01.01.-31.12.2025
Bleul, Matthias	Angestellter, Stadt Eltville	01.01.-31.12.2025
Ellis, Mark James	Geschäftsführer	01.01.-31.12.2025
Jung, Ludwig	Winzermeister	01.01.-31.12.2025
Koch, Wilfried	Techn. Angestellter	01.01.-31.12.2025
Hoffmann, Maik	Bediensteter der Stadt Eltville	01.01.-31.12.2025
Dohn, Dirk	Referatsleiter	01.01.-31.12.2025
PNischeck, Hans- Walter	Berufssoldat a. D.	01.01.-31.12.2025
Dr. Grobe, Frank	Mitgl.d. Hess. Land- tags	01.01.-31.12.2025

Im Geschäftsjahr 2025 waren durchschnittlich bei dem Eigenbetrieb beschäftigt:

32,26 Angestellte.

Erster und technischer Betriebsleiter ist Herr Stefan Seyffardt. Herr Seyffardt ist Angestellter der Stadt Eltville am Rhein und wird im Stellenplan des Eigenbetriebes geführt. Neben dieser Aufgabe wurde ihm die Leitung des Bereiches „Tiefbau/Grünflächen etc.“ des Bauamtes übertragen.

Die Angaben zu den Gesamtbezügen für den Betriebsleiter Herrn Seyffardt unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Zweiter und kaufmännischer Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Frank Kirsch von der Stadt Oestrich-Winkel. Seine Leistungen werden vereinbarungsgemäß in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme (im Jahr 2025 8.541,76 €) an die Stadt Oestrich-Winkel erstattet.

Der Betriebsleiter selbst erhält keine zusätzliche Vergütung.

Die Betriebskommissionsmitglieder erhielten im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 328,00 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG mit Sitz in 65375 Oestrich-Winkel beauftragt.

Die Prüfungskosten belaufen sich auf 4.284,00 € inklusive Umsatzsteuer und wurden in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2025 berücksichtigt.

4. Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) in Wiesbaden.

Der Umlagesatz für das Jahr 2025 lag bei 7,0 %; davon wurden 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer übernommen.

Zusätzlich mussten 1,4 % vom Arbeitgeber als Sanierungsgeld abgeführt werden.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2025 EUR 1.751.663,87.

Die Beiträge von der ZVK Wiesbaden haben sich ab 01.01.2026 geändert. Der AG-Anteil beträgt nun 5,90 % und der AN-Anteil 0,70 % (insgesamt 6,60 %). Das Sanierungsgeld ist weggefallen.

Jahresergebnis

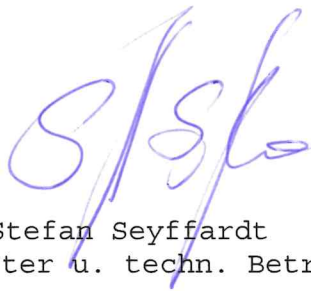
Der Jahresgewinn in Höhe von 198.412,94 € soll auf Vorschlag der Betriebsleitung zur Hälfte (99.206,47 €) an den städtischen

Haushalt abgeführt und zu 99.206,47 € den Rücklagen des Eigenbetriebs zugeführt werden.

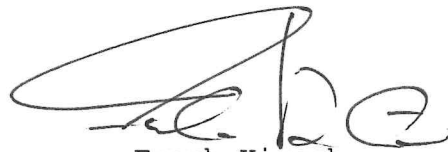
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach dem Schluss des Geschäftsjahres, haben sich nicht ergeben.

Oestrich-Winkel, den 20.02.2026

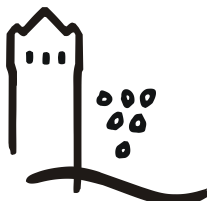


Stefan Seyffardt
(Erster u. techn. Betriebsleiter)



Frank Kirsch
(Kfm. Betriebsleiter)

Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Eltville am Rhein



ELTVILLE AM RHEIN

WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025 der Stadtwerke Eltville am Rhein

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aufzeigen und darüber hinaus die voraussichtliche Entwicklung/Risiken aufzeigen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 13.12.2021, in Form einer 1. Änderungssatzung, den Eigenbetrieb Betriebshof in den Eigenbetrieb Stadtwerke umzubenennen.

Ferner wurde in dieser Änderungssatzung beschlossen, dass die Betriebsleitung aus einem/einer kaufmännischen Betriebsleiter/in und einem/einer technischen Betriebsleiter/in besteht.

Herr Stefan Seyffardt, welcher seit 01.02.2021 bei der Stadt Eltville/dem Eigenbetrieb beschäftigt ist, wurde zum ersten und technischen Betriebsleiter bestimmt.

Herr Frank Kirsch, Angestellter der Stadt Oestrich-Winkel, fungiert als zweiter und kaufmännischer Betriebsleiter.

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

1. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Stadtwerke sind in erster Linie für die Sicherstellung der öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet zuständig.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Leistungsvergütungen der Stadtwerke erfolgen auf Grundlage einer ständig zu kontrollierenden/kostendeckenden Kalkulation der eingesetzten Mitarbeiter, Fahrzeuge und Maschinen.

Der Eigenbetrieb übernimmt in erster Linie die Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Sicherung des städtischen Vermögens, im hoheitlichen Bereich.

Hauptauftraggeber ist daher der Träger selbst.

Die Beauftragungen erfolgen von den verschiedenen Fachabteilungen der Stadt.

Somit unterliegt der Eigenbetrieb unmittelbar, als Dienstleister, den letztendlich von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Aufgabengebieten und hiermit verbundenen Budgets (Haushaltsplan).

3. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

Die Umsatzerlöse, in Höhe von insgesamt 3.199.222,44 €, lagen um rd. 198 TEUR über dem Planansatz.

An sonstigen betrieblichen Erträgen wurden 17.814,80 €, bei einem Planansatz von 23.573,00 € erzielt.

Gegenüber dem Planansatz entstanden insgesamt Mehraufwendungen von 126.669,05 €. Im Wesentlichen im Bereich des Materialaufwands (54.264,24 €) und für sonstige betriebliche Aufwendungen (68.083,79 €). Demgegenüber entstanden Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 133.210,75 €, insbesondere im Bereich des Personalaufwands in Höhe von 128.859,68 €.

Die erzielten Mehrerlöse begründen den Jahresgewinn in der ausgewiesenen Höhe.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2025 weist einen Gewinn von 198.412,94 EUR aus. Dieser Gewinn soll zur Hälfte (99.206,47 €) an den städtischen Haushalt abgeführt und zu 99.206,47 € den Rücklagen des Eigenbetriebs zugeführt werden.

4. Entwicklung des Eigenbetriebs Stadtwerke

Nachdem sich die technische Betriebsleitung ab Februar 2021 einen Überblick über die vorhandenen Maschinen, Gebäude, Räume und Lager, sowie MitarbeiterInnen gemacht hat, wurde festgestellt das ein weiterer Optimierungsbedarf besteht und größere Investitionen notwendig sind.

Der Standort am Wiesweg ist zunächst zentral und ideal.

Nach einer Reihe von einfachen Umstrukturierungen, Umlagerungen und kleinen Umbaumaßnahmen von bestehenden Räumen und Hallen, konnten nahezu alle Raumprobleme gelöst werden. Angedacht ist, noch ein zusätzliches Satteldach, um verschiedene Materialien im Trocken zu lagern, zu installieren.

Im Jahr 2025 wurde eine Photovoltaikanlage in Betrieb genommen.

Hierfür wurden 110.296,10 € investiert.

Es ist geplant, mit der gewonnenen Energie geeignete E-Betriebsfahrzeuge zu betreiben.

Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und einer nachhaltigen Betriebsführung der Stadtwerke dar.

Ferner sind mittelfristig deutliche Einsparungen bei den Verbrauchskosten der Fahrzeuge und Maschinen zu erwarten.

Um den Fuhrpark und die Arbeitsgeräte schnellstmöglich zu optimieren, sodass die Stadtwerke wirtschaftlich und schlagfertig arbeiten können, wurde ein Investitionsplan für die nächsten Jahre entwickelt. Ziel ist es, den Betrieb sukzessive zu mechanisieren und alle uns aufgetragenen Arbeiten im Stadtgebiet der Stadt Eltville wirtschaftlich, nachhaltig und kostensparend bewältigen zu können.

Dabei wurden folgende Maschinen bereits angeschafft:

- Iveco LKW 7,5 t mit Kran (2021)
- Steyr Schlepper, 130 PS, mit flexiblen Mulcharm (2022)
- 600 l Heißwasser Gerät für Graffiti und Reinigung (2022)
- Mobilbagger mit Anbaugeräten (2023)
- Linde Stapler (2023)

- MDB Funkraupe (2023)
- EcoTech Gießarm-Anbaugerät Unimog (2023)
- 5 Betriebsfahrzeuge (2024)
- Radlader (2024)
- Anhänger-Dreiseitenkipper (2024)
- Anbaugerät Dücker Böschungsmäher (2025)
- 3,5 t-Anhänger (2025)

Außerdem verschiedene weitere Fahrzeuge, Elektrokleingeräte und diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Im Jahr 2026 sollen weitere Ersatzbeschaffungen im Fahrzeug- und Maschinenbereich durchgeführt werden.

Ferner ist es auch unbedingt notwendig, ein personell gut aufgestelltes und motiviertes Team zu entwickeln, das sowohl die Standardaufgaben meistert als auch in jeder Krisen- und Ausnahmesituation bereitwillig zur Verfügung steht.

Hierfür braucht man sowohl junge dynamische Mitarbeiter, die gerne und geschickt moderne Maschinen bedienen können, Elan, Ausdauer und frische Energie haben, aber auch erfahrene Mitarbeiter, die mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen nahezu unersetzlich sind.

So konnte in den letzten vier Jahren ein Team aufgebaut werden, indem Aufgaben so verteilt werden, wie die Stärken der Mitarbeiter gelagert sind und das sich gegenseitig unterstützt und an einem Strang zieht.

Mit Unterstützung der Verwaltung der Stadt Eltville konnten Mitarbeiter, die in den Ruhestand verabschiedet wurden, durch junge dynamische Mitarbeiter ersetzt werden.

Um eine kostendeckende Weiterberechnung zu gewährleisten, wird unverändert ein Stundensatz von 60,00 €/Mitarbeiterstunde berechnet.

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes

1. Darstellung der Vermögenslage

Die Bilanz des Eigenbetriebes weist eine Bilanzsumme von 2.784 TEUR auf. Davon sind langfristiges Vermögen von 2.322 TEUR, kurzfristiges Vermögen von 460 TEUR und 2 TEUR aktive Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital von 990 TEUR (=langfristige Mittel), Rückstellungen von 121 TEUR und Verbindlichkeiten von 1.673 TEUR gegenüber.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

<u>Eigenkapital</u>	Anfangsbestand 01.01.2025	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2025
I. Stammkapital	430.000,00 €	0,00 €	430.000,00 €
II. Rücklagen	367.508,27 €	0,00 €	367.508,27 €
III. Gewinn-/Verlustvortrag	-5.983,72 €	0,00 €	-5.983,72 €
III. Jahresgewinn/-verlust	0,00 €	+198.412,94 €	198.412,94 €
Summe Eigenkapital	791.524,55 €	+198.412,94 €	989.937,49 €

Der Eigenbetrieb verfügt weiterhin über eine gute und ausreichende Eigenkapitalausstattung.

	Anfangsbestand 01.01.2025	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2025
<u>Rückstellungen</u>			
Urlaubsrückstellung	75.707,77 €	-1,31 €	75.706,46 €
Prüfungskosten	4.046,00 €	+238,00 €	4.284,00 €
Interne Jahresabschlusskosten	1.250,00 €	+50,00 €	1.300,00 €
Rückstellung für noch nicht ausgezahltes Leistungsentgelt	28.902,96 €	+4.265,15 €	33.168,11 €
Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge	1.681,00 €	-853,00 €	828,00 €
Aufbewahrung Buchhaltungsunterlagen	5.900,00 €	-50,00 €	5.850,00 €
Summe Rückstellungen	117.487,73 €	+3.648,84 €	121.136,57 €

2. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Die Umsatzerlöse lagen um rd. 198 TEUR über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes. Die Umsatzerlöse für erbrachte Leistungen belaufen sich auf rd. 3.049 TEUR. An Vermietungserlösen wurden rd. 17 TEUR und an Personalkostenerstattungen 133 TEUR erzielt. Auf der Ertragsseite konnten des Weiteren sonstige Erträge von rd. 18 TEUR verbucht werden. Unter Abzug der betrieblichen Kosten von rd. 2.978 TEUR und Zinsaufwendungen von 41 TEUR entstand ein Jahresgewinn in Höhe von rd. 198 TEUR.

Umsatzerlöse

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse (inkl. Vermietungserlöse) von insgesamt 3.199.222,44 €.

Diese lagen um rd. 198 TEUR über dem Planansatz.

Die Abweichung beträgt 6,6 %.

Bezüglich der Zusammensetzung der Umsatzerlöse wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2025 (Anlage 3) verwiesen.

Personalbestand

In 2025 wurden durchschnittlich 32,26 Vollzeitkräfte (Vorjahr: 29,12 Vollzeitkräfte) bei den Stadtwerken beschäftigt.

In 2025 ist folgender Personalaufwand zu verzeichnen:

	<u>2025</u>
Löhne u. Gehälter	1.711.725,83 €
Sozialabgaben	375.577,79 €
Altersversorgung	132.166,08 €
Berufsgenossenschaftsbeiträge	<u>8.270,62 €</u>
Personalaufwand insgesamt	<u>2.227.740,32 €</u>

Um die zunehmenden Arbeiten für die Stadt Eltville durchführen zu können, bedurfte es der Einstellung von zusätzlichem Personal. Damit einhergehend nahmen die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr zu.

3. Darstellung der Finanzlage

Aufgrund der bislang positiven Jahresabschlüsse seit Eigenbetriebsgründung verfügt der Eigenbetrieb grundsätzlich über eine ausreichende Liquidität.

Eine langfristige Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Der Überziehungsrahmen des laufenden Kontos musste lediglich kurzfristig in einem kleineren Rahmen in Anspruch genommen werden.

Zum Jahresende weisen die Kontokorrentkonten des Eigenbetriebs ein Guthaben von 120.810,24 € aus.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb die monatlichen Gehaltsaufwendungen vorfinanzieren muss, da die Leistungen erst zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt werden können und der Ausgleich der Forderungen bis zu 4 Wochen dauern kann. Somit ist teilweise eine Vorfinanzierung von bis zu 2 Monatsgehältern erforderlich.

Die Betriebsleitung wird der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen, den entstandenen Gewinn des Wirtschaftsjahres zur Hälfte an den städtischen Haushalt abzuführen und die andere Hälfte den Rücklagen des Eigenbetriebs zuzuführen.

Entwicklung der Finanzlage

	Anfangsbestand 01.01.2025	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2025
Kontokorrentkonten	114.514,25 €	+6.295,99 €	120.810,24 €
Summe	114.514,25 €	+6.295,99 €	120.810,24 €

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

1. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Erfolgsplan gemäß § 16 EigBGes für den Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville 2026

		Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Nr.	Bezeichnung	EUR	EUR	EUR
1	Umsatzerlöse	3.054.497	3.001.594	2.526.539
2	Sonstige betriebliche Erträge	23.573	23.573	27.156
	Summe Erlöse/Erträge	3.078.070	3.025.167	2.553.695
3	Materialaufwand			
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	99.910	94.710	72.417
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	104.800	92.200	104.272
	Summe Materialaufwand	204.710	186.910	176.689
4	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter	1.823.200	1.821.500	1.484.748
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	537.000	535.100	436.302
	Summe Personalaufwand	2.360.200	2.356.600	1.921.050
5	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	235.005	213.903	189.447
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	226.007	218.445	228.914
7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.247	45.408	39.976
9	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.900	3.900	-2.380
10	Sonstige Steuern	3.900	3.900	3.603
11	Jahresgewinn/Jahresverlust	0	0	-5.984

2. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2026

Der Wirtschaftsplan schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Nachfolgend noch einige Erläuterungen zu den Planzahlen Erlöse und Kosten für 2026:

Erlöse

Die Erlöse wurden in 2026 mit 3.054.497 € eingeplant, um unter Berücksichtigung der abzudeckenden Kosten, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.

Im Jahr 2024 erzielten die Stadtwerke einen Umsatz von 2.526.539,19 €. Durch die erforderliche personelle Erweiterung wurden, zur kostendeckenden Betreibung, Umsatzerlöse in oben aufgeführter Höhe eingeplant.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erlössituation unmittelbar von der Beauftragung der städtischen Fachabteilungen abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Stadtwerke weiterhin zumindest mit den bisher verrichteten Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt werden.

Kosten

Grundlage für die Kostenberechnung sind die angefallenen Aufwendungen in 2024 und 2025. Darüber hinaus wurden die zu erwartenden Veränderungen der Kosten für das Jahr 2026 entsprechend berücksichtigt.

Die Personalkosten wurden mit 2.360.200,00 EUR eingeplant.

Die entstehenden Personalkosten stellen mit rund 76,68 % den größten Kostenfaktor des Eigenbetriebes dar.

Neben den Personalkosten fallen insbesondere Aufwendungen für Abschreibungen, Fahrzeug- und Raumkosten an.

Ferner müssen für bestehende langfristige Verbindlichkeiten rd. 48 TEUR an Zinsaufwendungen aufgebracht werden.

Durch die erforderlichen Investitionen bedurfte bzw. bedarf es zusätzlicher Kreditaufnahmen, welche, auch aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus, zu erhöhten Zinsaufwendungen führen.

Im Ergebnis stellen die geplanten Einnahmen und Ausgaben eine sich auf Null rechnende kostendeckende Planung/Betreibung dar.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Durch die Ausgliederung des Betriebshofes samt Friedhofsunterhaltung können die erbrachten Leistungen transparent gemessen werden.

Hieraus resultierend besteht die Chance die Leistungserbringungen zu optimieren und steuernd einzugreifen.

Ferner kann dargelegt werden, in welchen Bereichen ein stadteigener Betrieb zur Unterhaltung der Infrastruktur der Kommune besonders geeignet/wertvoll ist.

Aus heutiger Sicht bestehen folgende Risiken, die den wirtschaftlichen Verlauf des Eigenbetriebes negativ beeinflussen könnten:

- Die Stadtwerke sind durch ihre Eigenschaft als städtischer Eigenbetrieb darauf angewiesen, Aufträge von der Stadt Eltville am Rhein entgegen zu nehmen. Durch ihr vorhandenes Leistungsspektrum bestehen jedoch keine gravierenden Risiken.
- Aufgrund der vorhandenen Altersstruktur, der personellen Ausstattung der Stadtwerke und den vorherrschenden größeren körperlichen Belastungen, muss auch zukünftig damit gerechnet werden, dass es zu teilweise erheblichen krankheitsbedingten Ausfällen kommt, welche sich negativ auf das Ergebnis auswirken können.
In den Folgejahren werden einige Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden und sollen durch qualifizierte und bedarfsgerechte neue junge Mitarbeiter ersetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich, durch die Neubesetzungen, die krankheitsbedingten Fehlzeiten reduzieren werden.
- Die Stadtwerke müssen sich vermehrt dem Wettbewerb mit privaten Anbietern stellen. Sie sind somit die einzige städtische Einrichtung, welche sich in diesem Maße im freien Markt behaupten muss. Die Verteilung/Ausgliederung der für die Stadt Eltville zu bewältigenden Aufgaben könnte zu einer Nichtauslastung des Eigenbetriebes führen.
- Aufgrund der Erfahrungen, aus den von der Corona-Pandemie betroffenen Wirtschaftsjahren, besteht die Gefahr, wegen erforderlicher Freistellungen von Mitarbeitern und erhöhtem Krankenstand, dass teils erhebliche Umsatzeinbußen entstehen können. Sollte dieser bzw. ein ähnlicher Fall eintreten, kann dies zu einem defizitären Ergebnis führen.

E. Sonstige Angaben

1. Risikomanagementziele und Finanzinstrumente

a) Risikomanagementziele

Auf die Auslastung, die betrieblichen Erfordernisse der Stadtwerke und auf den Ausfall von Mitarbeitern muss nach intern festzulegender Verfahrens- und Prioritätenliste reagiert werden. Der Einsatz des Personals der Stadtwerke ist entsprechend der sich veränderten Gegebenheiten ständig zu optimieren, da hiervon wesentlich der wirtschaftliche Verlauf des Eigenbetriebes abhängt.

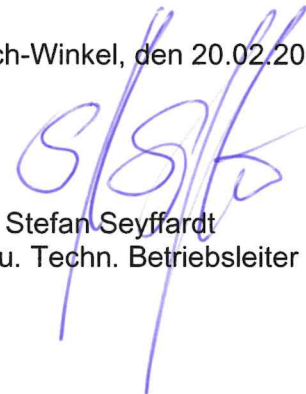
b) Finanzinstrumente

Die ausreichende Liquidität und wirtschaftliche Finanzierung notwendiger langfristiger Vermögensgegenstände, unter Berücksichtigung der Folgekosten, stellt einen wichtigen Faktor zur wirtschaftlichen Betreibung der Stadtwerke dar.

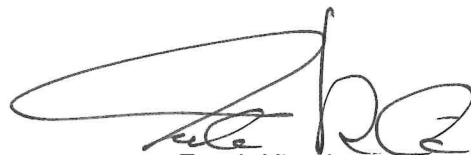
Längerfristige höhere Guthaben auf den Kontokorrentkonten werden möglichst ertragswirksam angelegt. Hier wird zuerst geprüft, ob ein Liquiditätsengpass bei der Stadt besteht, um dieser einen entsprechenden Kassenkredit zu gewähren. Sollte dies nicht der Fall sein, würde eine Festgeldanlage bei einem Kreditinstitut erfolgen.

Evtl. Liquiditätsengpässe werden durch Kassenkredite überbrückt. Falls möglich soll dies über die Stadt selbst erfolgen.

Oestrich-Winkel, den 20.02.2026



Stefan Seyffardt
Erster u. Techn. Betriebsleiter



Frank Kirsch
Zweiter und Kfm. Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Eltville

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Eltville – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Eltville für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (HesEigBGes) i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unseren sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägi-

gen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oestrich-Winkel, den 27. Mai 2026



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel
Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

A. Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Stadtwerke Eltville
Sitz:	65343 Eltville am Rhein
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Eltville am Rhein (Gründung am 4. Oktober 2011)
Gegenstand:	Zweck des Eigenbetriebs ist es, die öffentliche Unterhaltung und Pflege öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Flächen, Gewässer und technischer Anlagen sowie der Betrieb und die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Alle Hilfs- und Nebengeschäfte sind halbjährlich dem Magistrat zur Kenntnis zu geben.
Betriebssatzung:	Fassung vom 15. Dezember 2016 zuletzt geändert am 13. Dezember 2021 in Kraft getreten am 16. Dezember 2021
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 430.000,00
Organe:	Stadtverordnetenversammlung Magistrat Betriebskommission Betriebsleitung
Betriebsleitung:	Herr Stefan Seyffardt Erster und technischer Betriebsleiter Herr Frank Kirsch Zweiter und kaufmännischer Betriebsleiter
Betriebskommission:	Zur Zusammensetzung siehe Anhang (Anlage 3)
Geschäftsordnung:	Geschäftsordnung der Betriebskommission gültig ab 14. Juni 2016 Geschäftsordnung der Betriebsleitung gültig ab 01. Januar 2022

B. Rechtliche Verhältnisse

Die Stadtwerke finanzieren sich aus der Leistungsabrechnung für Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet Eltville am Rhein. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Fachabteilungen der Stadt.

Die Stadtwerke haben ein detailliertes Leistungsverzeichnis erstellt, indem für die Weiterberechnung von Personalleistungen, Fahrzeugen und Geräten einzelne Preise festgesetzt sind, welches zuletzt am 1. Oktober 2025 aktualisiert wurde.

C. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadtwerke Eltville führen ausschließlich hoheitliche Tätigkeiten aus, die weder körperschaftssteuer- noch gewerbesteuerpflichtig sind.

Der Eigenbetrieb führte im Berichtsjahr keine umsatzsteuerbaren Umsätze gemäß § 2b UStG aus.

Erläuterungen wesentlicher Posten des Jahresabschlusses

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

II. Sachanlagen

	31. Dezember 2025 €	31. Dezember 2024 €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.512.962,16	1.557.217,16
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	49.719,00	51.668,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	759.245,00	695.950,00
Anlagen im Bau	0,00	88.068,08
	<u>2.321.925,16</u>	<u>2.392.903,24</u>

Das Anlagevermögen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2025	2.392.903,24
Zugänge	154.743,47
Abgänge	-82.605,63
Abschreibungen	-218.224,02
Abgänge Abschreibungen	75.108,10
Stand 31. Dezember 2025	<u>2.321.925,16</u>

Zur Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens nach Anlagegruppen verweisen wir auf die Angabe der Gesellschaft im Anhang.

Die Zugänge im Geschäftsjahr betreffen in Höhe von T€ 133 die Betriebs- und Geschäftsausstattung und in Höhe von T€ 22 Anlagen im Bau.

In der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich bei den Zugängen im Wesentlichen um die Anschaffungen von einen Böschungsmäher zu Kosten von insgesamt T€ 62, den Kauf eines 3,5 t-Anhängers (T€ 15) und eines Ford Transit (T€ 14). In Höhe von T€ 16 wurden Geringwertige Wirtschaftsgüter angeschafft.

In der Position Anlagen im Bau handelt es sich bei den Zugängen um eine im Berichtsjahr in Betrieb genommene Photovoltaikanlage, hierfür wurden insgesamt € 110.296,10 investiert. Diese wurde zu den Betriebsvorrichtungen umgebucht.

Die Abgänge betreffen im Wesentlichen den Verkauf eines LKW (Iveco Daily 50C1) sowie eines Traktors (Kubota Mäher GZD21) mit ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von T€ 36 bzw. T€ 20.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	31. Dezember 2025 €	31. Dezember 2024 €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>6.627,01</u>	<u>6.627,01</u>

Der Festwert des Bestands an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden anhand einer im Jahr 2023 durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme ermittelt. Dieser Wert ist alle drei Jahre durch Inventur anzupassen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegenüber der Stadt Eltville

	31. Dezember 2025 €	31. Dezember 2024 €
Bauamt	191.507,89	178.987,24
Verrechnungskonto	107.754,71	0,00
Friedhofsverwaltung	17.509,93	28.042,66
Ordnungsamt	4.451,75	21.806,78
Hauptamt	2.320,35	1.641,08
Liegenschaften	2.292,09	6.531,08
Tourist Info	318,38	2.198,25
Freibad Hallgarten	0,00	5.107,88
	<u>326.155,10</u>	<u>244.314,97</u>

Die Position beinhaltet Forderungen gegenüber der Stadt Eltville, welche im Wesentlichen gegenüber dem Bauamt (T€ 192) bestehen.

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31. Dezember 2025 €	31. Dezember 2024 €
Nassauische Sparkasse	110.201,71	105.858,27
Rheingauer Volksbank eG	10.608,53	8.655,98
	<u>120.810,24</u>	<u>114.514,25</u>

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Stammkapital

31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
€	€
<u>430.000,00</u>	<u>430.000,00</u>

Der Ausweis des Stammkapitals stimmt mit der Satzung überein.

II. Rücklagen

31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
€	€
<u>367.508,27</u>	<u>367.508,27</u>

III. Gewinn/Verlust

	31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
	€	€
Gewinn-/ Verlustvortrag	-5.983,72	0,00
Jahresgewinn/ Jahresverlust	<u>198.412,94</u>	<u>-5.983,72</u>
	<u>192.429,22</u>	<u>-5.983,72</u>

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Februar 2026 beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von € 5.983,72 über die Rücklagen auszugleichen.

Der Jahresgewinn des laufenden Geschäftsjahres soll auf Vorschlag der Betriebsleitung zur Hälfte (€ 99.206,47) an den städtischen Haushalt abgeführt und zu € 99.206,47 den Rücklagen des Eigenbetriebs zugeführt werden.

B. Rückstellungen

	31. Dezember 2025 €	31. Dezember 2024 €
Sonstige Rückstellungen	121.136,57	117.487,73

Die Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	01. Januar 2025 €	Inan- spruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	31. Dezember 2025 €
Urlaubansprüche	75.707,77	75.707,77	0,00	75.706,46	75.706,46
Leistungsentgelte	28.902,96	28.902,96	0,00	33.168,11	33.168,11
Archivierung	5.900,00	0,00	50,00	0,00	5.850,00
Prüfungskosten	4.046,00	4.046,00	0,00	4.284,00	4.284,00
Berufsgenossenschaft	1.681,00	1.219,22	461,78	828,00	828,00
Jahresabschluss intern	1.250,00	1.250,00	0,00	1.300,00	1.300,00
	117.487,43	111.125,95	511,78	115.286,57	121.136,57

Bei den Urlaubsrückstellungen handelt es sich um Ansprüche aus im Berichtsjahr nicht genommene Urlaubstage und geleistete Überstunden. Des Weiteren stehen den Mitarbeiter der Stadtwerke für das Berichtsjahr Leistungsentgelte in Höhe von T€ 33 zu. Die Kosten für die Archivierung der Buchhaltungsunterlagen werden auf T€ 6 und die für die Erstellung des Jahresabschlusses auf T€ 1 geschätzt. Die Prüfungskosten für den Jahresabschluss betragen T€ 4.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31. Dezember 2024 €	31. Dezember 2024 €
Darlehen Nassauische Sparkasse	1.272.997,48	1.356.238,48
Darlehen WiBank	209.439,11	241.580,84
Darlehen DZ HYP AG	105.384,23	125.422,13
Darlehen Deutsche Kreditbank	36.672,16	47.922,58
	1.624.492,98	1.771.164,03
Abgrenzung Zins- und Tilgungsrate	0,00	6.056,40
	1.624.492,98	1.777.220,43

Im Berichtsjahr wurden Darlehen in Höhe von insgesamt T€ 153 getilgt.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2025 €	2024 €
Straßenunterhaltung und –reinigung	1.177.611,43	948.729,65
Feldwegeunterhaltung	445.532,33	225.284,05
Unterhaltung Grünanlagen	327.558,21	332.416,36
Friedhofsunterhaltung	307.950,46	267.115,99
Unterhaltung Kinderspielplätze	244.357,39	157.791,41
Unterhaltung Bach- und Wasserläufe	145.570,65	86.474,18
Erstattung Personalkosten	132.802,26	132.358,49
Erlöse Veranstaltungen	94.887,42	100.893,50
Erlöse Winterdienst	44.332,77	58.775,99
Erlöse Abfallbeseitigung	40.948,03	20.204,03
Erlöse Gebäudeunterhaltung	33.857,76	28.719,65
Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	29.301,98	32.251,89
Erlöse Sportanlagenunterhaltungen	27.481,70	3.624,55
Erlöse Tiefbauleistungen	22.961,71	5.575,45
Erlöse aus Vermietungen	17.557,36	18.653,50
Personalratsarbeiten	15.627,40	14.146,13
Unterhaltung Regenrückhaltebecken	15.611,22	12.038,72
Erlöse Reinigungsleistung	13.111,17	12.218,46
Erlöse aus Heimatpflege	12.137,82	12.302,86
Sonstige Umsatzerlöse (< 10.000,00 €)	50.023,37	56.964,33
	<u>3.199.222,44</u>	<u>2.526.539,19</u>

Mitarbeiter der Stadtwerke arbeiteten auch für das Bauamt der Stadt Eltville, wofür den Stadtwerken Personalkosten im Berichtsjahr in Höhe von T€ 133 erstattet wurden.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2025 €	2024 €
Personalkostenzuschuss RTK	5.801,28	23.572,70
Erträge Sachbezüge Job Bikes	3.697,04	413,48
Periodenfremde Erträge	2.577,67	0,00
Erträge aus Anlagenabgängen	2.307,00	0,00
Erträge Auflösung Rückstellungen	511,78	0,00
Sonstige Erträge	2.920,03	3.169,80
	<u>17.814,80</u>	<u>27.155,98</u>

Im Berichtsjahr fördert der Rheingau-Taunus Kreis einen bei den Stadtwerken beschäftigten Mitarbeiter in Höhe von T€ 6.

Die Position Erträge aus Anlagenabgängen resultieren aus dem Verkauf eines Lkws, eines Pkws sowie eines Handys.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2025 €	2024 €
Treibstoffe und Öle	48.255,43	43.012,20
Kleinwerkzeuge und Material	34.916,80	27.112,02
Sonstige Fahrzeugkosten	2.872,48	2.292,77
	<u>86.044,71</u>	<u>72.416,99</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2025 €	2024 €
Ersatzteile, Reparaturen Kfz	107.896,38	58.478,71
Instandhaltung und Wartung	25.293,04	18.431,26
Leasingkosten	2.140,01	11.768,54
Sonstige bezogene Leistungen	19.800,10	15.593,34
	<u>155.129,53</u>	<u>104.271,85</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2025 €	2024 €
Löhne und Gehälter	<u>1.711.725,83</u>	<u>1.484.747,62</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

	2025 €	2024 €
Soziale Abgaben	375.577,79	314.221,47
Altersversorgung	132.166,08	113.677,99
Berufsgenossenschaft	8.270,62	8.402,62
	<u>516.014,49</u>	<u>436.302,08</u>

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 32,26 Vollzeitkräfte (Vorjahr 29,12).

5. Abschreibungen

	2025 €	2024 €
Abschreibungen auf Geschäftsbauten	44.255,00	44.255,00
Abschreibungen auf Wohnbauten	1.949,00	1.949,00
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	172.020,02	143.243,02
	<u>218.224,02</u>	<u>189.447,02</u>

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2025 €	2024 €
Allgemeine Verwaltungskosten	81.047,55	61.588,46
Instandhaltungskosten	33.383,64	17.378,13
Versicherungen	31.578,65	26.146,44
Arbeitskleidung	23.988,37	22.608,22
Raum- und Energiekosten	22.509,57	23.262,40
Rechts- und Beratungskosten	22.339,84	20.934,92
Sonstige Personalkosten	19.791,98	17.312,54
EDV-Kosten	12.404,44	8.333,64
Telefon, Bürokosten und –material	10.635,26	5.978,55
Betriebsführungskosten	8.541,76	14.076,42
Reinigungsmaterial	7.803,09	4.829,51
Sonstige periodenfremde Aufw.	4.529,86	965,47
Arbeitstechnische Betreuung	3.059,35	2.970,24
Übrige Aufwendungen (< € 1.000,00)	3.529,95	2.529,19
	<u>285.143,31</u>	<u>228.914,13</u>

Die anteilige Personal- und Sachkosten aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung der Stadt Eltville wurden nach der Inanspruchnahme der einzelnen Ämter durch den Eigenbetrieb diesem als allgemeine Verwaltungskosten zugerechnet.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2025 €	2024 €
Zinsaufwand für langfristige Verbindlichkeiten	41.124,91	36.455,65
Zinsaufwand für kurzfristige Verbindlichkeiten	12,52	3.520,22
	<u>41.137,43</u>	<u>39.975,87</u>

8. Sonstige Steuern

	2025	2024
	€	€
Kfz-Steuern	3.819,50	3.819,50
Grundsteuer	1.385,48	0,00
	<u>5.204,98</u>	<u>3.819,50</u>

Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisungen)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung liegen vor. Die Geschäftsverteilung zwischen Betriebskommission und Betriebsleitung ist in der Geschäftsordnung der Betriebskommission sowie in Satzung und Eigenbetriebsgesetz sachgerecht geregelt.

Im Laufe unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht den Anforderungen und Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission und eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf den Eigenbetrieb statt; Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleiter sind auskunftsgemäß in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet.

Angaben zur Vergütung des technischen Betriebsleiters im Anhang sind gemäß §§ 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

Der zweite und kaufmännische Betriebsleiter ist Angestellter der Stadt Oestrich-Winkel und seine Leistungen werden gemäß tatsächlicher Inanspruchnahme verrechnet, welche im Anhang angegeben sind.

Die Mitglieder Betriebskommission erhielten Sitzungsgelder, welche im Anhang ausgewiesen sind.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Stadt gibt es einen entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse auch für den Eigenbetrieb ersichtlich sind.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, soweit ersichtlich wird nach dem Organisationsplan verfahren.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es liegt eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung von der Stadt Eltville am Rhein vor, die auch für den Eigenbetrieb gilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, es gelten die von der Stadt erlassenen Arbeitsanweisungen und Richtlinien. Zudem sind Regelungen in der Satzung vorhanden.

Einkauf bzw. Auftragsvergabe erfolgen nach Preisvergleich bzw. Ausschreibungen. In Bezug auf das Personalwesen und langfristigen Kreditaufnahmen erfolgen die Entscheidungen über die entsprechenden Gremien. Anhaltspunkte für Beanstandungen ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, Verträge werden ordnungsgemäß den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprechend dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja, für das Geschäftsjahr 2025 liegt ein nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebener Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan und einem Planungshorizont von einem Jahr vor. Zudem bestand ein Investitionsplan für die Jahre 2021 bis 2025 sowie ein darauf abgestimmter fünfjähriger Finanzplan. Insoweit kann das Planungswesen für das Berichtsjahr als den Bedürfnissen entsprechend angesehen werden.

Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, liegen nicht vor.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine Kontrolle der Soll-Ist-Zahlen findet quartalsweise statt. Die Ergebnisse werden als Quartalsbericht dokumentiert und in den Sitzungen der Betriebskommission erläutert sowie die Planabweichungen entsprechend begründet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, eine Überwachung der Bankkonten und der laufenden Kredite erfolgt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, die Leistungen werden monatlich in der Regel bis zum 10ten des Folgemonats abgerechnet. Leistungen werden ausschließlich gegenüber der Stadt erbracht, weshalb ein Mahnwesen im eigentlichen Sinne nicht notwendig ist.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein organisatorisch abgegrenztes Controlling besteht nicht. Die Planung, Kontrolle und Steuerung erfolgen durch die Betriebsleitung.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Betrieb keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen hat.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es existiert kein Risikofrüherkennungssystem.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Antwort a)

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Antwort a)

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Antworten auf den Fragenkreis 5 entfallen, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate vorhanden sind.

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehören:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nein, eine interne Revision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Im Berichtsjahr erfolgten eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Beanstandungen ergaben sich keine.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf Antwort a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen auf Antwort a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen auf Antwort a)

- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wir verweisen auf Antwort a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf Antwort a)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, die erforderliche Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurden vorher bei der Betriebskommission bzw. Stadtverordnetenversammlung eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftige behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, im Rahmen des Wirtschaftsplans werden Soll-Ist-Vergleiche angestellt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, es gab keine wesentlichen Überschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein, derartige Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, vor Vergabe werden Angebote eingeholt und geprüft.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, es erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen der quartalsweise stattfindenden Betriebskommissionssitzungen. Insbesondere berichteten der kaufmännische Betriebsleiter über die wirtschaftliche Lage und der technische Betriebsleiter über die maschinelle, personelle und räumliche Situation des Eigenbetriebs.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein zutreffender Einblick ist gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es erfolgte keine besondere Berichterstattung.

- e) Habe sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Versicherungsschutz für die Betriebsleitung besteht im Rahmen einer von der Stadt abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei der GVV.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, nach unseren Feststellungen besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, die Bestände entsprechen dem branchenüblichen Durchschnitt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristig gebundene Vermögen ist durch Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten ausreichend finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, weil kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz-/ Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Eigenkapitalausstattung von 35,56 % (Vorjahr 28,7 %); Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Berichtsjahr fiel ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 198 an, dieser soll auf Vorschlag der Betriebsleitung zur Hälfte T€ 99 an den städtischen Haushalt abgeführt werden und zu T€ 99 den Rücklagen des Eigenbetriebs zugeführt werden.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Sachverhalt liegt nicht vor.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, laufende Tätigkeit zur Erfüllung des Betriebszwecks.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit der Stadt werden nach § 11 EigBGes zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr gab es keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Der Sachverhalt liegt nicht vor, da im Geschäftsjahr ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden konnte.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Wirtschaftsplan für 2026 schließt mit einem ausgeglichen Jahresergebnis ab, wobei die Erlössituation unmittelbar von der Beauftragung der städtischen Fachabteilungen abhängt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.